

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der TUI AG
und der Geschäftsführung der DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH I.
gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)
über den Abschluss eines
Gewinnabführungsvertrags
zwischen der TUI AG und der DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH I.

I. Allgemeines

Die TUI AG beabsichtigt, mit der DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH I., die ihren Sitz in Hannover hat und im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 200919 eingetragen ist (nachfolgend auch „DEFAG I“), einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch der „Vertrag“) abzuschließen. Der finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrags wurde am 19. November 2021 von Vertretern der beiden Vertragsparteien paraphiert.

Der bisherige zwischen TUI AG und DEFAG I bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 29. Juni 2006 wurde infolge einer Steuerrechtsänderung mit Wirkung zum 30. September 2021 aufgehoben, verbunden mit der Absicht, einen neuen, den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2021 abzuschließen.

Der Vorstand der TUI AG und die Geschäftsführung der DEFAG I erstatten über den finalen Entwurf des Gewinnabführungsvertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Aufsichtsrat der TUI AG hat dem Abschluss des Vertrags bereits am 09. September 2021 zugestimmt. Der Vertrag bedarf, damit er wirksam werden kann, neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEFAG I, der Zustimmung der Hauptversammlung der TUI AG.

Vorstand und Aufsichtsrat der TUI AG schlagen deshalb der für den 08. Februar 2022 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung der TUI AG vor, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der DEFAG I eingetragen worden ist.

III. Parteien des Gewinnabführungsvertrags

1. TUI AG

Die TUI AG mit Sitz in Berlin und Hannover ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 321 sowie im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6580 eingetragen. Sie ist eine börsennotierte Gesellschaft und die Obergesellschaft des TUI-Konzerns. Die Geschäftsadresse der TUI AG lautet: Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover, Deutschland. Das Geschäftsjahr der TUI AG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der TUI AG ist die gewerbliche Betätigung in der Touristik (einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Projektentwicklungen), die Beteiligung an Unternehmen der Reiseveranstaltung, des gewerblichen Luftverkehrs, der Passagierschifffahrt, des Hotelgewerbes, des Freizeitbereichs sowie an Reisebüros und durch sonstige Dienstleistungen und zwar in

eigenen oder in Betrieben von Beteiligungsgesellschaften sowie die Zusammenfassung von Beteiligungsgesellschaften unter einheitlicher Leitung.

Mit Eintragung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in die zuständigen Handelsregister wurde am 28. Oktober 2021 das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 523.520.778,00 erhöht. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.622.914.412,00 € und ist in 1.622.914.412 Stückaktien eingeteilt.

Mitglieder des Vorstands der TUI AG sind Friedrich Jousen (Vorsitzender), David Burling, Sebastian Ebel, Peter Krueger, Sybille Reiß und Frank Rosenberger.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der TUI AG wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. DEFAG I

Die DEFAG I wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2006 gegründet und am 28. August 2006 unter der Firma DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH I. in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 200919 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der DEFAG I wurde zuletzt mit Gesellschafterbeschluss vom 14. Dezember 2012 geändert.

Sitz der DEFAG I ist Hannover. Ihre Geschäftsadresse lautet Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Das Geschäftsjahr der DEFAG I beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist Unternehmensgegenstand der DEFAG I das Halten einer Beteiligung an der RIUSA II S.A. mit Sitz in Palma de Mallorca.

Ihr heutiges Erscheinungsbild erhielt die DEFAG I im Wesentlichen im Jahr 2012 durch die im Zuge einer konzerninternen Umstrukturierung erfolgte Einbringung der 50%igen Beteiligung an der RIUSA II S.A., Palma de Mallorca, Spanien.

Das Stammkapital der DEFAG I beträgt EUR 20.000.000,00 und ist voll eingezahlt. Einziger Gesellschafter ist die TUI AG.

Geschäftsführer der DEFAG I sind Thomas Pietzka und Thorsten Wölke.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung im Gesellschaftsvertrag gemeinsam zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

3. Ertragssituation der DEFAG I

Die DEFAG I hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020/21 im handelsrechtlichen Jahresabschluss infolge der Corona-Pandemie keine Gewinnausschüttung von der RIUSA II S.A. erhalten und daher einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 7.719 vor Verlustübernahme auszuweisen. Die Bilanz weist zum 30. September 2021 bei einer Bilanzsumme von rund EUR 525,1 Mio. ein Eigenkapital von rund EUR 525,0 Mio. aus. Für das laufende Geschäftsjahr wird bei vergleichbarer Bilanzsumme und vergleichbarem Eigenkapital ein ähnliches Ergebnis erwartet. Die DEFAG I beschäftigt derzeit kein Personal.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Zwischen der TUI AG und der DEFAG I soll möglichst mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der DEFAG I, das am 30. September 2022 endet, ein steuerliches Organschaftsverhältnis wirksam werden.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags dient insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der TUI AG und der DEFAG I. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der DEFAG I als Organgesellschaft und der TUI AG als Organträgerin.

Der bisherige zwischen TUI AG und DEFAG I bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 29. Juni 2006 wurde mit Wirkung zum 30. September 2021 aufgehoben, da dieser Vertrag nicht mehr den Vorgaben der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020/21 erstmalig in Kraft getretenen Änderungen des Steuerrechts entsprach und somit für die folgenden Geschäftsjahre die steuerliche Wirksamkeit des bisherigen Gewinnabführungsvertrages nicht mehr gegeben gewesen wäre. Mit dem Neuabschluss des Gewinnabführungsvertrages soll den Vorgaben des geänderten Steuerrechts Rechnung getragen werden und somit der Rechtszustand wieder hergestellt werden, wie er bis zur Änderung des Steuerrechts im Geschäftsjahr 2020/21 bestand.

V. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Eine Abschrift des finalen Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Präambel

In der Präambel findet sich die Feststellung, dass die TUI AG sämtliche Anteile an der DEFAG I hält.

Die Präambel trifft auch eine Aussage zum Zweck des Gewinnabführungsvertrags. Danach soll zwischen der TUI AG und der DEFAG I mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der DEFAG I, das am 30. September endet, ein steuerliches Organschaftsverhältnis wirksam werden.

2. Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Gewinnabführung. Er normiert die Verpflichtung der DEFAG I zur Abführung des ganzen Gewinns entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Danach ist die DEFAG I während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn, soweit nach § 301 AktG zulässig, an die TUI AG abzuführen.

Mit Zustimmung der TUI AG ist die DEFAG I berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der TUI AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Andere als die vorgenannten Gewinnrücklagen, insbesondere vor Beginn des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der DEFAG I verwendet werden. Das gleiche gilt für einen in vorvertraglicher Zeit entstandenen Gewinnvortrag sowie für andere Rücklagen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der DEFAG I, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der DEFAG I und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Verlustübernahme

§ 2 des Gewinnabführungsvertrags enthält die Verpflichtung der TUI AG als herrschendes Unternehmen, jeden bei der DEFAG I während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der Verweis ist dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf „die jeweils gültige Fassung“ der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist der Jahresfehlbetrag nur insoweit auszugleichen, als dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags.

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht grundsätzlich jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der DEFAG I und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Hinzuweisen ist auf die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der DEFAG I auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die DEFAG I kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die TUI AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

4. Zustimmungserfordernis

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags sind die Zustimmungserfordernisse dargestellt. Danach bedarf der Vertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der DEFAG I und der TUI AG. Aus dem Text des Vertrags wird durch die entsprechende Formulierung ersichtlich, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags die Zustimmung der Hauptversammlung der TUI AG bereits vorliegt. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DEFAG I wirksam, was ebenfalls in § 3 klargestellt wird.

5. Laufzeit, Kündigung

§ 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zur Laufzeit und zur Kündigung des Vertrags. Danach wird der Vertrag für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der DEFAG I, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags) bzw. zur Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags) erstmals gilt, fest vereinbart.

Während dieses Zeitraums kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der DEFAG I, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.

§ 4 enthält ferner eine Klausel zur automatischen Verlängerung des Vertrags. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung), erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. § 4 enthält in diesem Zusammenhang ferner Angaben zur Fristberechnung. Danach kommt es grundsätzlich für die Einhaltung der vorstehend genannten Frist auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist aber möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 4 des Vertrags stellt im Sinne einer nicht abschließenden Aufzählung klar, was als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gilt (vollständige oder teilweise Beendigung der mittelbaren oder einer unmittelbaren Beteiligung der TUI AG an der DEFAG I durch die TUI AG, Veräußerung der Beteiligung an der DEFAG I durch die TUI AG, Umwandlungsmaßnahmen wie z.B. die Einbringung der Beteiligung an der DEFAG I oder deren Formwechsel in eine Personengesellschaft bzw. die Verschmelzung, Spaltung einer der beiden Parteien oder die Liquidation einer der beiden Parteien).

6. Schlussbestimmung

§ 5 des Gewinnabführungsvertrags enthält schließlich verschiedene Schlussbestimmungen.

Zum einen ist dort geregelt, dass die Gesellschafter der DEFAG I in Abweichung von § 307 AktG unter Einschluss der neu hinzugekommenen Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung des Vertrags beschließen können. Ein

solcher Beschluss hat gemäß der ausdrücklichen Regelung im Vertrag zur Folge, dass die Laufzeit des Vertrags (§ 4) nicht unterbrochen wird. Zum anderen wird in § 5 des Gewinnabführungsvertrags klargestellt, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, wobei diese auch für die Schriftformklausel selbst gilt und im Übrigen § 295 AktG Anwendung findet.

Ferner enthält § 5 des Gewinnabführungsvertrags eine salvatorische Klausel. Insbesondere sieht diese vor, dass – sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten – hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt wird. Sofern eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar ist, soll zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Zudem ist in § 5 des Gewinnabführungsvertrags festgehalten, dass Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für die Frage der Wirksamkeit des Vertrags, Hannover ist.

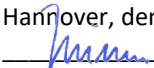
7. Keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder Abfindungen

Bei Abschluss des Vertrags und bei Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEFAG I zum Vertrag wird die TUI AG alleinige Gesellschafterin der DEFAG I sein. Dies ist auch der Grund dafür, dass von der TUI AG für außenstehende Gesellschafter der DEFAG I keine Ausgleichszahlungen oder Abfindungen entsprechend §§ 304, 305 AktG zu gewähren sind. Der Vertrag enthält deshalb keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder Abfindungen.

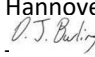
Von der Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) wird unter Hinweis auf § 293b AktG abgesehen, da sich alle Anteile der DEFAG I als abhängige Gesellschaft in der Hand der TUI AG als herrschendes Unternehmen befinden.

TUI AG
Der Vorstand

Hannover, den 21. Dezember 2021


Friedrich Jousen -
(Vorstandsvorsitzender)

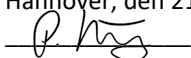
Hannover, den 21. Dezember 2021


David Burling

Hannover, den 21. Dezember 2021


Sebastian Ebel

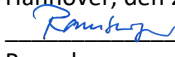
Hannover, den 21. Dezember 2021


Peter Krueger

Hannover, den 21. Dezember 2021


Sybille Reiß

Hannover, den 21. Dezember 2021

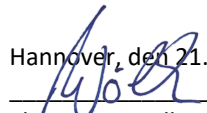

Frank
Rosenberger

DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH I.
Die Geschäftsführung

Hannover, den 21. Dezember 2021


Thomas Pietzka

Hannover, den 21. Dezember 2021


Thorsten Woelke

Anlage: Abschrift des finalen Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags